



Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

Telefon:



Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung
Referat DWII3

Geschäftszeichen: IM4-1600-5/1/16
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19.12.2025

per E-Mail an:

dwii3@bmds.bund.de

Überarbeiteter Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance- Rechtsakt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt).

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 5. Juni 2024 bereits zu dem Entwurf des Durchführungsgesetzes vom 16. Mai 2024 Stellung genommen. Mit Blick darauf, dass der am 2. Dezember 2025 übersandte Referentenentwurf im Wesentlichen dem vorangegangenen Entwurf entspricht, wird daher erneut wie folgt Stellung genommen:

I. Prüfung der Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), nachfolgend: **Entwurf Daten-Governance-Gesetz – DGG**, begegnet im Hinblick auf die Reichweite der vom Bund in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenzen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.



Die Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung von EU-Recht in Deutschland ist Angelegenheit der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zuständigen Stellen. Der Bund stützt seine Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, hinsichtlich der Bußgeldvorschriften auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist indessen auch die Durchführung in Bezug auf Daten bei öffentlichen Stellen der Länder. Eine umfassende Zuständigkeit von Bundesbehörden in Bezug auf Daten, für deren Verarbeitung die Länder gemäß Artikel 84 ff. GG zuständig sind, erscheint damit nicht sachgerecht. Dies gilt umso mehr, als absehbar auch ein Großteil der Nutzenden und damit die Weiterverarbeitung der Daten bei den Forschenden der Universitäten und Hochschulen in Einrichtungen der Länder liegen wird.

Wir bitten daher um eine Anpassung des Gesetzentwurfs, um die Kompetenzen der Länder zu wahren.

II. Formulierung zur Berücksichtigung der Länderkompetenzen

Zur Berücksichtigung der Kompetenzen der Länder werden folgende Ergänzungen (nachfolgend *kursiv* in **fett** gesetzt) in § 2 Absatz 3 Entwurf Daten-Governance-Gesetz – DGG angeregt:

„Das Statistische Bundesamt ist

1. die zuständige Stelle nach Artikel 7 Absatz 1 des Daten-Governance-Rechtsakts für

die Unterstützung der öffentlichen Stellen **des Bundes**, die Zugang zur Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 des Daten-Governance-Rechtsakts genannten Datenkategorien gewähren oder verweigern, und

2. die zentrale Informationsstelle nach Artikel 8 Absatz 1 des Daten-Governance-Rechtsakts, **die mit sektoralen, regionalen oder lokalen Informationsstellen des Bundes und der Länder verknüpft sein kann.**



Die Länder können zuständige Stellen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/868 für die Unterstützung der öffentlichen Stellen des jeweiligen Landes einrichten, ebenso regionale Informationsstellen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/868. Die durch die Länder eingerichteten zuständigen Stellen und die regionalen Informationsstellen nehmen ihre Aufgaben im Benehmen mit der zentralen Informationsstelle wahr.“

Die Ergänzung in Nummer 1 ist sachgerecht, da die Verantwortung für sehr viele geschützte Daten öffentlicher Stellen nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liegt.

Die Ergänzung der Nummer 2 knüpft an Artikel 8 Absatz 3 des Daten-Governance-Rechtsakts an, wonach die „zentrale Informationsstelle“ „mit sektoralen, regionalen oder lokalen Informationsstellen verknüpft sein“ kann.

Eine Zusammenarbeit zwischen der zentralen Informationsstelle des Bundes und den regionalen, sektoralen oder lokalen Informationsstellen der Länder, naheliegenderweise den Statistischen Landesämtern, muss gewährleistet werden. Insbesondere soll dabei darauf geachtet werden, dass der in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene Informationskanal für kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern gleichermaßen gut funktioniert.

Das föderale System der Bundesrepublik setzt mit der Zusammenarbeit von Bund und den Ländern das Prinzip des kooperativen Föderalismus um. Der Statistische Verbund steht hier für eine bewährte jahrzehntelange Zusammenarbeit, weil auf beiden Ebenen die Verantwortung für sehr viele geschützte Daten öffentlicher Stellen liegt. Diese können nur durch eine enge Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern aufbereitet und für die in der Verordnung genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die hier avisierte Umsetzung der Verknüpfung der zentralen Informationsstelle und der zuständigen Stelle mit regionalen Informationsstellen sowie regional zuständigen Stellen würde einer etablierten und erfolgreichen Arbeitsteilung folgen, die bereits für vergleichbare Aufgaben im Bereich der amtlichen Statistik, der Open Data-Angebote sowie des Forschungsdatenmanagements zum Tragen kommt.



Daher erwarten wir auch hinsichtlich der in § 4 des **Entwurf Daten-Governance-Gesetzes – DGG** in Aussicht genommenen näheren Bestimmungen zu technischen und organisatorischen Standards zumindest eine intensive Zusammenarbeit von Bund und Ländern, da diese Aufgaben nur gemeinsam zu lösen sind.

Die besondere Förderung von Wissenschaft und Forschung würde darüber hinaus die amtliche Statistik und damit das Steuerungswissen für die öffentliche Hand deutlich verbessern – worauf auch der Sachverständigenrat Wirtschaft in seinem aktuellen Jahresgutachten abhebt und deshalb eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen fordert. Hierzu gehört die Beachtung von Artikel 6, Nummer 2 und 4 Daten Governance Rechtsakt, worin explizit ein nichtdiskriminierender Datenzugang für Wissenschaft, Bildung und kleine und mittlere Unternehmen festgelegt wird.

Die Ergänzung der neu eingefügten Sätze 2 und 3 stellt eine Öffnungsklausel dar. Sie entspricht einer konsequenten Fortführung der vorangegangenen Ergänzungen und der bewährten Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamts und der statistischen Ämter der Länder im Statistischen Verbund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Krebs
Ministerialdirektor